

einkommensteuerliche Berücksichtigung von Kindern

Mit dem „Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung“ vom 26.04.2006, das bereits rückwirkend ab dem 01.01.2006 anwendbar ist, wurden die Möglichkeiten zur steuerlichen Berücksichtigung von Kindern deutlich geändert, wobei diese Änderungen nicht nur steuerliche, sondern teilweise auch sozialversicherungsrechtliche Wirkung entfalten. In nachstehender Übersicht über die derzeit in bezug auf eine einkommensteuerliche Berücksichtigung von Kindern geltenden Regelungen wird – aus Vereinfachungsgründen – als Grundprämisse davon ausgegangen, dass die betroffenen Kinder im inländischen Haushalt der anspruchsberechtigten (leiblichen) Eltern leben. Änderungen dieser Grundprämisse führen dabei zu teilweise abweichenden Ergebnissen.

Kindergeld wird für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres grundsätzlich gewährt. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann Kindergeld für Kinder mit (nicht um steuerliche Freibeträge geminderten) Nettoeinkünften unter € 7.680,01, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres arbeitssuchend gemeldet sind oder sich vor Vollendung des 27. Lebensjahres (ab 2007: 25. Lebensjahres; hier gilt ggf. eine Übergangsregelung) in Ausbildung befinden bzw. ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren, gewährt werden. Die genannten Altershöchstgrenzen verschieben sich entsprechend, sofern vor deren Erreichen Wehr- oder Ersatzdienst geleistet worden ist, um die Dauer dieser Dienstleistung. Kindern, die aufgrund körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderungen außer Stande sind, sich selbst zu unterhalten, sind – sofern die Behinderung vor Vollendung des 27. (bzw. 25.) Lebensjahres eingetreten ist – ohne Bindung an eine Altersbegrenzung berücksichtigungsfähig.

Die Höhe des monatlich an die Eltern zur Auszahlung kommenden Kindergeldes beträgt derzeit für die ersten drei Kinder jeweils € 154,00; ab dem vierten Kind werden monatlich jeweils € 179,00 an Kindergeld gewährt.

Kinder- sowie Betreuungsfreibetrag:

Ein steuerlicher Kinderfreibetrag kann bei Ermittlung der Einkommensteuer (im Gegensatz zu Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) nur alternativ zum Kindergeld gewährt werden. Diesbezüglich erfolgt im Rahmen der jährlichen Einkommensteuerveranlagung durch das Finanzamt ein Abgleich dahingehend, ob das bereits ausgezahlte Kindergeld die günstigste Variante darstellt, oder die steuerliche Berücksichtigung von Kinderfreibetrag (und Betreuungsfreibetrag) letztendlich zu günstigeren Ergebnissen führt. Diese Abprüfung wird für jedes Kind separat durchgeführt, was dazu führen kann, dass bspw. für das erste Kind die Inanspruchnahme des steuerlichen Freibetrags zu einem günstigeren Ergebnis führt, während sich der Verbleib beim Kindergeld ab dem zweiten Kind als günstiger herausstellt. Sofern im Rahmen dieser Vergleichsberechnungen – aufgrund eines hohen Steuersatzes – die steuerlichen Freibeträge zum Ansatz kommen, sind die bereits ausgezahlten Kindergeldbeträge zurückzuerstatten, was vom Finanzamt im Rahmen des entsprechenden Einkommensteuerbescheides berücksichtigt wird.

Der Kinderfreibetrag beläuft sich auf jährlich (ggf. monatsanteilige Abrechnung) € 1.824,00 pro Kind und Elternteil. Der Betreuungsfreibetrag in Höhe von € 1.080,00 pro Kind, Elternteil und Jahr wird nach den Maßgaben des Kinderfreibetrags (ggf. monatsanteilig) zusätzlich zu diesem gewährt.

Ausbildungsfreibetrag:

Einen Ausbildungsfreibetrag in Höhe von jährlich 924,00 € können die Eltern einkommensmindernd für Kinder, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, sich in Berufsausbildung befinden und auswärtig untergebracht sind, ansetzen. Grundvoraussetzung ist, dass für das betroffene Kind Kindergeld (siehe auch dort) gewährt wird. Einkünfte und sonstige Bezüge der Kinder über jährlich 1.848,00 € sind ggf. auf den Ausbildungsfreibetrag anzurechnen.

Schulgeldzahlungen an eine staatlich genehmigte Ersatz- bzw. Ergänzungsschule für den Besuch eines zum Kindergeldbezug berechtigenden Kindes können zu 30% im Rahmen der Einkommensteueranmeldung als Sonderausgaben abgezogen werden.

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende:

Dieser einkommensmindernd anzusetzende Entlastungsbetrag beläuft sich auf jährlich (ggf. monatsanteilige Abrechnung) 1.308,00 €. Voraussetzung für seine Erlangung ist die Haushaltszugehörigkeit mindestens eines Kindes. Weiter wird zur Erlangung des Entlastungsbetrages vorausgesetzt, dass neben dem den Entlastungsbetrag begehrenden Elternteil keine weitere volljährige Person – mit Ausnahme von begünstigungsfähigen Kindern (siehe hierzu die Ausführungen unter „Kindergeld“) – zum Haushalt gehört.

Kinderbetreuungskosten:

Kinderbetreuungskosten können ab 2006 einkunftsunabhängig alternativ als Sonderausgaben oder als Aufwendungen für eine Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen zu berücksichtigen sein. Zudem ist eine Berücksichtigung „wie“ Betriebsausgaben oder Werbungskosten möglich.

- Letztgenannte Variante setzt voraus, dass eine Erwerbstätigkeit (ggf. auch im Rahmen eines sogenannten Mini-Jobs) der mit dem betreffenden, unter 14jährigen (oder wegen vor Vollendung des 27. (bzw. 25.) Lebensjahres eingetretener körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung nicht zum Eigenunterhalt fähigen) Kind in einem Haushalt lebenden Elternteile gegeben ist. Die in diesem Zusammenhang nachweislich aufgewendeten Betreuungskosten können zu 2/3 (maximal 4.000,00 €) – ggf. hälftig – wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten – mit allen daraus resultierenden Konsequenzen – angesetzt werden.
- Ist eine Erwerbstätigkeit der Elternteile nicht oder nur teilweise gegeben, können die nachweislich aufgewendeten Betreuungskosten für haushaltszugehörige Kinder zwischen drei und fünf Jahren zu 2/3 (maximal 4.000,00 €) im Rahmen der Einkommensteueranmeldung als Sonderausgaben abgezogen werden.
- Ist eine Erwerbstätigkeit der Elternteile aufgrund Krankheit oder Behinderung nicht oder nur teilweise gegeben, können die nachweislich aufgewendeten Betreuungskosten für haushaltszugehörige, unter 14jährige (oder wegen vor Vollendung des 27. (bzw. 25.) Lebensjahres eingetretener körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung nicht zum Eigenunterhalt fähigen) Kinder Jahren zu 2/3 (maximal 4.000,00 €) im Rahmen der Einkommensteueranmeldung als Sonderausgaben abgezogen werden.
- Greifen die drei vorstehend aufgezeigten Varianten nicht, besteht die Möglichkeit, die für die Kinderbetreuung nachweislich aufgewendeten Dienstleistungsentgelte als Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen zu beurteilen. Auf diese Art und Weise können 20% der Dienstleistungsentgelte (maximal 600,00 €) als echte Steuerermäßigung angesetzt werden.
- Die für Arbeitnehmer günstigste Variante dürfte letztendlich der Erhalt eines (vom Arbeitgeber zusätzlich gewährten) steuerfreien Zuschusses zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen darstellen.

Da vorstehend aus Vereinfachungsgründen bzw. Gründen der Übersichtlichkeit jeweils vom „Normalfall“ ausgegangen wurde, führen Abweichungen zu teilweise gravierenden Ergebnisänderungen. Zudem ist vorstehende Auflistung keinesfalls als endlich anzusehen. Im Zweifel empfiehlt sich die Einholung sachkundigen Rates.